

Z.Dt.Zollbest.

den 5. Januar 1934.

nr 57/I. 34.

Herrn Rudolf Biskup,
R. R. 1,
Blenheim, Ont.

Geehrter Herr:

Auf Ihr Schreiben vom 26. v.M. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass dieses Generalkonsulat nach den bestehenden Bestimmungen nicht befugt ist, mit amtlicher Gewähr Zollauskünfte zu geben. Ganz allgemein möchte ich jedoch sagen, dass der Zoll für un- bearbeitete oder nur gegorene (fermentierte) und über Rauch getrocknete Tabakblätter 180 RM für einen Doppel- zentner (100 Kilogramm) beträgt. Soweit mir bekannt ist, bestehen keine Bestimmungen gegen die Einfuhr von Tabak aus Kanada nach Deutschland.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul
I.A.

Li/F.